

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen  
"Elternverband hörgeschädigter Kinder  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.",  
nachfolgend Elternverband genannt.  
Als Gründungstag gilt der 26. Mai 1990.

(2) Der Elternverband hat seinen Sitz in Schwerin.

(3) Der Elternverband ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Elternverband verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der  
gültigen Abgabenordnung.

(2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des  
Elternverbandes ist es, die Lebens- und  
Entwicklungsbedingungen hörgeschädigter Kinder  
und Jugendlicher umfassend zu verbessern, und  
zwar im Sinne der Förderung einer individuell  
weitestgehend möglichen Selbständigkeit bei der  
Bewältigung von Lebensanforderungen.

(3) Der Zweck des Elternverbandes soll erreicht  
werden insbesondere durch die Betreuung,  
Beratung und Unterstützung der hörgeschädigten  
Kinder und Jugendlichen selbst, sowie ihrer Eltern  
und Freunde, ferner durch die Wahrnehmung der  
Interessen der hörgeschädigten Kinder und  
Jugendlichen gegenüber Körperschaften aller Art,  
gegenüber den Behörden des Bundes, der Länder,  
der Gemeinden und deren Dienststellen, gegenüber  
Verbänden, Vereinen und sonstigen öffentlichen  
und privaten Einrichtungen aller Art, sowie  
gegenüber Dritten, seien dies juristische oder  
natürliche Personen.

(4) Die Tätigkeit des Elternverbandes soll sich zur  
Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere auf  
folgende Schwerpunkte orientieren:

- kontinuierliche, umfassende und ganzheitlich  
auf die Entwicklung hörgeschädigter Kinder  
ausgerichtete (individuelle) Information und  
Beratung der Eltern, Angehörigen und Freunde.

- individuelle Unterstützung der Mitglieder bei  
der Wahrung ihrer soziale Rechte im Rahmen  
der Zweckbestimmung des Vereins auf der  
Grundlage entsprechend geltender gesetzlicher  
Bestimmungen.

- Mitarbeit bei der Vervollkommnung bereits  
bestehender sowie der Schaffung erforderlicher  
neuer gesetzlicher Regelungen, sofern sie direkt  
oder indirekt die Interessen hörgeschädigter  
Bürger im Land Mecklenburg-Vorpommern  
betreffen.

- breite Öffentlichkeitsarbeit, um die Probleme  
und Anliegen hörgeschädigter Kinder und  
Jugendlicher sowie deren Angehörigen für das  
gesellschaftliche Umfeld zugänglich und  
verstehbar zu machen.

### Wirkungsbereiche sind:

a) Früherfassung und Frühbehandlung

b) Systematische Hör- und Spracherziehung,  
Befähigung zur Kommunikation

c) Elternbildung und Elternberatung

d) Kindergarten und Schulkindergarten

e) Erziehung und Bildung hörgeschädigter Kinder  
in allen Schulformen

f) Individuelle Förderung hörgeschädigter Kinder  
mit Zusatzbehinderungen

g) Betreute und geschützte Wohn- und  
Arbeitsformen

h) Berufsschule und Beruf

i) Fach- und Hochschulausbildung

j) Projektarbeit in verschiedenen Bereichen

k) Freizeitprojekte

(5) Der Elternverband ist eine freiwillige Vereinigung  
von Eltern, Angehörigen und Freunden  
hörgeschädigter Kinder. Er ist selbstlos tätig und  
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.

(6) Die Mittel des Elternverbandes dürfen nur für  
satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Gleiches gilt für etwaige Überschüsse am Ende des  
Geschäftsjahres.

(7) Die Mitglieder des Elternverbandes erhalten in  
ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine  
Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.. Auf  
Vorstandsbeschluss ist die Zahlung von  
Tätigkeitsvergütungen zulässig.  
Zur Koordinierung der Aufgaben arbeitet ein Büro.

(8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder  
bei Auflösung des Elternverbandes keine Anteile  
aus dem Vermögen des Elternverbandes erhalten.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck des Elternverbandes fremd sind, oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Elternverbandes können alle  
natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht  
rechtsfähige Vereinigungen und Initiativen werden,  
die bereit sind den Zweck und die Aufgaben  
gemäß § 2 der Satzung anzuerkennen und den  
Verband zu fördern.

(2) Die Mitglieder bestehen aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

b) fördernden Mitgliedern.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Elternverband als  
Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu  
richten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Fördernde Mitglieder stellen einen Antrag mit  
einem Vorschlag zur Höhe des Förderbeitrages. Die  
Aufnahme als förderndes Mitglied erfordert einen  
monatlichen Mindestbeitrag laut Beitragsordnung.

(6) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn und sobald  
der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft  
angenommen hat und der erste Mitgliedsbeitrag  
gezahlt worden ist.

(7) Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so ist  
gegen diese Entscheidung der Einspruch zulässig.  
Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Über den  
Einspruch entscheidet die nächste ordentliche  
Mitgliederversammlung des Elternverbandes.  
Deren Entscheidung ist endgültig.

(8) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- schriftliche Austrittserklärung,

- Streichung,

- Ausschluss,

- Tod oder

- Auflösung.

(9) Bei schweren Verstößen gegen die Interessen des  
Elternverbandes kann der Vorstand den Ausschluss  
eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand  
übermittelt den Beschluss über den Ausschluss  
schriftlich an den Betroffenen.

(10) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann  
innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.

Die Berufung wird durch die nächstfolgende  
ordentliche Mitgliederversammlung behandelt.  
Während des Zeitraumes der Berufung ruht die  
Mitgliedschaft.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- sich aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen,

- über die Tätigkeit des Elternverbandes  
informiert zu werden,

- an allen Veranstaltungen des Elternverbandes  
teilzunehmen,

- aktives und passives Wahlrecht für jede  
Funktion in allen Strukturen des  
Elternverbandes wahrzunehmen.

- auf Erstattung der Aufwendungen für den  
ideellen Bereich oder Zweckbetriebsbereich des  
Elternverbandes, wenn sie im Auftrag des  
Vorstandes handeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Ansehen des Elternverbandes zu wahren,

- die Satzung anzuerkennen.

- die Beitragsordnung einzuhalten.

Es gilt der Grundsatz des solidarischen Verhaltens.

## § 6 Organe

(1) Organe des Elternverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

- das Büro.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ  
des Elternverbandes. Sie ist in allen regionalen  
Angelegenheiten zuständig, die nicht durch  
Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich  
einzuberufen. Jedem Mitglied ist die Einladung und  
die Tagesordnung 14 Tage vor den Termin  
schriftlich bekannt zugeben.

(4) Die Mitgliederversammlungen

- beschließen den Arbeitsplan,

- nehmen den Bericht des Vorstandes, den  
Finanzbericht des Schatzmeisters entgegen,

- berufen Arbeitsausschüsse für spezielle  
Aufgaben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,  
wenn 50% der zu Beginn der Sitzung anwesenden  
stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung  
teilnehmen.

- (6) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung direkt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Gremien:
- die/den 1. Vorsitzende(n),
  - die/den 2. Vorsitzende(n),
  - den/die Schatzmeister/in,
  - den/die Schriftführer/in sowie
  - bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorstandssitzungen, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
- (9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit einem Finanzvolumen bis zu 4.000 € sind die Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung befugt. Insoweit werden Sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben oder bestimmter Gruppen von Aufgaben an einen Geschäftsführer oder an vom Vorstand ausgewählte Mitglieder übertragen.
- (11) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Elternverbandes und führt einen ordnungsgemäßen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben, die nicht zur Aufrechterhaltung des ideellen Bereiches bzw. des Zweckbetriebsbereiches dienen und die 409,03 € überschreiten, bedürfen des Beschlusses durch den Vorstand.
- (12) Der Schriftführer protokolliert die Beratungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen des Elternverbandes.

## § 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Elternverbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung erfordert die 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Elternverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen gegenüber Dritten an die Organisation: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer staatlicher Organe selbst vorzunehmen.

## § 9 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.

Güstrow, 26.Mai 1990

Fassung vom 14. November 2009

# Elternverband hörgeschädigter Kinder

## Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

# Satzung

